

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(in der Fassung vom 07. August 2024)

1 Allgemeines

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen der folgenden Gesellschaften (nachfolgend gemeinsam als „Lieferwerk“ bezeichnet):

- Baiersbronn Frischfaser Karton GmbH
- Baiersbronn Frischfaser Karton Holding GmbH
- Folding Board Eerbeek B.V.
- Eerbeek Holding FBB B.V.

Mit dem Begriff „Kunde“ wird jene natürliche oder juristische Person bezeichnet, die mit dem Lieferwerk in Geschäftsbeziehung tritt.

1.2 Der Kunde garantiert, Unternehmer zu sein. „Unternehmer“ i.S. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 Abs. 1 BGB).

1.3 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des Lieferwerks – wozu auch sämtliche Geschäfte über die Plattform „myFOLBB“ des Lieferwerks zählen – erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die das Lieferwerk mit seinen Kunden über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.4 Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn das Lieferwerk ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn das Lieferwerk auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

1.5 INCOTERMS in der jeweils aktuellen Fassung der ICC (International Chamber of Commerce; derzeit: INCOTERMS 2020) gelten nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Zusage bzw. ausdrücklicher Vereinbarung über „myFOLBB“ seitens des Lieferwerks und in dem darin ausdrücklich festgelegten Umfang.

2 Angebot und Vertragsschluss

2.1 Alle Angebote des Lieferwerks sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

2.2 Durch Aufgabe einer Bestellung beim Lieferwerk – auch über die Plattform „myFOLBB“ – macht der Kunde ein verbindliches Angebot zum Kauf des betreffenden Produkts. Das Lieferwerk kann das Angebot durch eine vertretungsbefugte Person innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen. Im Falle der Bestellung über „myFOLBB“ genügt eine ausdrückliche Vereinbarung. Stillschweigen des Lieferwerks gilt nicht als Zustimmung.

2.3 Für den Fall, dass der Kunde über die „myFOLBB“-Plattform des Lieferwerks Ware reservieren lässt, bleibt eine solche Reservierung nur für den Zeitraum gültig, der in der jeweiligen an den Kunden ausgestellten Reservierungsvormerkung angegeben ist.

2.4 Das Lieferwerk wird dem Kunden zeitnah nach Eingang des Angebots eine Bestätigung über den Erhalt des Angebots zusenden, die keine Annahme des Angebots darstellt. Das Angebot gilt erst als vom Lieferwerk angenommen, sobald das Lieferwerk gegenüber dem Kunden die Annahme erklärt, oder die Ware absendet.

2.5 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferwerk und Kunden ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen des Lieferwerks vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

2.6 Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter des Lieferwerks nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen.

2.7 Das Lieferwerk behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvorschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung des Lieferwerks weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen des Lieferwerks diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

2.8 Hinsichtlich der spezifischen technischen Schritte zur Abgabe einer Bestellung über die „myFOLBB“-Plattform des Lieferwerks wird auf die in der „myFOLBB“-Plattform bzw. auf den einzelnen Purchase-Flow-Seiten angeführten Instruktionen verwiesen, die einzuhalten sind.

2.9 Will der Kunde nach erzeugungsfreier Auftragsbestätigung, aber vor Produktion den Vertrag einseitig widerrufen oder ändern, so hat er die diesbezügliche Zustimmung des Lieferwerkes einzuholen und, sofern das Lieferwerk diese Zustimmung erteilt, jedenfalls eine Stornogebühr in Höhe von 30 Prozent des widerrufenen Auftragswertes, was nach übereinstimmender Auffassung der Vertragsparteien eine nachvollziehbare Einschätzung des beim Lieferwerk entstehenden Schadens darstellt, und im Falle einer Auftragsänderung die allfälligen Mehrkosten für die Auftragsänderung zu bezahlen. Ein weitergehender Schadensersatz des Lieferwerks bleibt unberührt.

3 Lieferung

3.1 Die vom Lieferwerk angegebenen Lieferfristen bzw. -termine gelten ab Werk und stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Verbindlich sind die Lieferfristen bzw. -termine, vorbehaltlich der nachfolgend festgelegten Bestimmungen, erst mit Erteilung der erzeugungsfreien Auftragsbestätigung, jedoch keinesfalls vor Erhalt vereinbarter Anzahlungen, nachgewiesener Akkreditive oder Bankgarantien.

3.2 Die Lieferung erfolgt ausschließlich zur bestimmungsgemäßen Verwendung.

3.3 Das Lieferwerk kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Kunden – vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen dem Lieferwerk gegenüber nicht nachkommt.

3.4 Kommt es seitens des Lieferwerks zu Lieferverzug, weil ein Lieferant von Waren des Lieferwerks nicht rechtzeitig an das Lieferwerk liefert, verlängert sich die jeweils maßgebliche Versandfrist bis zur Belieferung durch den Lieferanten des Lieferwerks zzgl. eines Zeitraums von drei Arbeitstagen, insgesamt jedoch höchstens um einen Zeitraum von drei Wochen, jeweils vorausgesetzt, a) die Verzögerung der Lieferung durch unseren Lieferanten ist nicht vom Lieferwerk zu vertreten und b) das Lieferwerk hat die Ware vor Zustandekommen des Kaufvertrages so rechtzeitig nachbestellt, dass unter normalen Umständen mit einer rechtzeitigen Belieferung gerechnet werden konnte. Falls die Ware ohne das Verschulden des Lieferwerks nicht oder trotz rechtzeitiger Nachbestellung nicht rechtzeitig lieferbar ist, ist das Lieferwerk zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt. Das Lieferwerk wird die Nichtverfügbarkeit der Ware dem Kunden unverzüglich anzeigen.

3.5 Gerät das Lieferwerk mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihm eine Haftung oder wird ihm eine Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung des Lieferwerks auf Schadensersatz nach Maßgabe des Punktes 12, in Fällen der höheren Gewalt oder sonstiger zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbarer Ereignisse nach Maßgabe von Punkt 9, beschränkt.

3.6 Die Stilllegung von Produktionskapazitäten für einen Zeitraum von mindestens 14 Werktagen und das daraus resultierende Hindernis, Kunden beliefern zu können, stellt keine verschuldete Verspätung für die Dauer der Verhinderung dar.

3.7 Das Lieferwerk ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn (i) die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, (ii) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und (iii) dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, das Lieferwerk erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

3.8 Bei Abrufaufträgen ist die bestellte Ware zum bestätigten Liefertermin versandbereit. Ruft der Kunde die bestellte Ware zu diesem Termin nicht ab, so liegt Annahmeverzug vor. In diesem Fall ist das Lieferwerk zusätzlich zu den gemäß Punkt 8 zustehenden Rechten berechtigt, spätestens 30 Tage nach Ablauf

des Liefertermins die Abnahme der Lieferung der bestellten und erzeugten Ware zu verlangen. Für den Fall, dass die Abnahme der Lieferung der bestellten Ware durch den Kunden nicht am Liefertermin erfolgt, haftet der Kunde dem Lieferwerk für sämtliche daraus entstehende Kosten.

3.9 Die Verpflichtung des Lieferwerks zur Lieferung innerhalb der vereinbarten Frist ist ausdrücklich bedingt durch die fristgerechte Erfüllung (i) sämtlicher Zahlungsverpflichtungen des Kunden sowie (ii) sämtlicher sonstiger Verpflichtungen aus dem Vertrag durch den Kunden, sofern und soweit ein Versäumnis in der fristgerechten Erfüllung solcher sonstigen Verpflichtungen die Lieferung durch das Lieferwerk innerhalb der vereinbarten Frist unmöglich macht oder anderweitig behindert.

3.10 Das Lieferwerk ist zum jederzeitigen Abverkauf der Ware berechtigt (auch soweit diese auf dem Bestellformular als „auf Lager“ ausgezeichnet ist), wenn die Lieferung gegen Vorkasse erfolgt und die Zahlung nicht innerhalb eines Zeitraums von fünf Werktagen nach Annahme des Angebots durch das Lieferwerk eingeht. In diesem Fall erfolgt die Versendung innerhalb der vereinbarten oder angegebenen Frist nur, solange der Vorrat reicht; ansonsten gilt eine Frist von drei Wochen.

4 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrenübergang

4.1 Erfüllungsort ist die Produktionsstätte des Lieferwerks bzw. das jeweilige Auslieferungslager des Lieferwerks, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart.

4.2 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, bestimmt das Lieferwerk die angemessene Versandart und das Transportunternehmen nach billigem Ermessen.

4.3 Sobald die Ware zum bestätigten Liefertermin abholbereit ist, geht die Gefahr am Erfüllungsort auf den Kunden über. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Kunde. Bei Lagerung durch das Lieferwerk betragen die Lagerkosten (0,25) % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

4.4 Versendet das Lieferwerk auf Verlangen des Kunden den Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort, so gehen Gefahr und Unfall auf den Kunden über, sobald das Lieferwerk die Ware dem Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt übergeben hat. Für vom Transportunternehmen verursachte Verzögerungen ist das Lieferwerk nicht verantwortlich. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder das Lieferwerk noch andere Leistungen übernommen hat.

4.5 Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und das Lieferwerk dies dem Kunden angezeigt hat.

4.6 Die Sendung wird vom Lieferwerk nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

4.7 Bei Frei-Haus Lieferungen ist dem Lieferwerk die Wahl des Spediteurs, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, vorbehalten.

5 Preise

5.1 Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, verstehen sich die Preise in EUR inklusive Standardverpackungs-, Makulaturbögen-, Verfadungs-, Transport- und allfälliger Standardformatschneidekosten, auf Basis 30 Tage netto. Darüber hinaus anfallende Kosten – wie u.a. Zölle oder Exportkosten - sind vom Kunden zu tragen.

5.2 Das Lieferwerk behält sich das Recht vor, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Kunden und vor Ausführung der Auslieferung der Ware, den Warenpreis in der Weise anzuhoben, wie es aufgrund der allgemeinen externen, außerhalb seiner Kontrolle stehenden Preissteigerung erforderlich (dies gilt insbesondere, aber nicht abschließend für Wechselkurschwankungen, Währungsregularien, Zollsatzänderungen, deutlicher Anstieg von Rohstoff-, Energie-, Transport- oder sonstigen direkten Kosten sowie Herstellungskosten) oder aufgrund der Änderung von Lieferanten nötig ist, und er sichert eine Preissenkung zu, wenn externe Kosten (wie zum Beispiel Zölle) gesenkt werden oder ganz entfallen. Rechtzeitig im vorbeschriebenen Sinne meint die Benachrichtigung des Kunden zumindest 10 Tage vor erhöhter Inrechnungstellung. Der Kunde verpflichtet sich, den geänderten Preis zu bezahlen.

5.3 Beträgt die Änderungen der genannten Kostenfaktoren einzeln oder gesamt mehr als 20 %, kommt jeder Vertragspartei das Recht zu, den vorliegenden Vertrag zu kündigen. Punkt 2.9 gilt sinngemäß im Falle einer Kündigung durch den Kunden.

5.4 Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise des Lieferwerks zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise des Lieferwerks (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).

5.5 Abweichungen des fakturierten Preises gegenüber jenem in der Auftragsbestätigung durch vertragliche Serviceentgelte wie z.B. Lagergeld oder Liefermengenzu-/abschläge sind vom Kunden zu akzeptieren.

5.6 Abrufaufträge sind an das Vorliegen einer gültigen Lagervereinbarung gebunden, die separat zwischen Lieferwerk und Kunden zu vereinbaren ist.

6 Zahlungsbedingungen

6.1 Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen, ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim Lieferwerk.

6.2 Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 9 % p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

6.3 Die Zahlung per Scheck, Wechsel, wie auch Skonti als Abzüge sind ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird.

6.4 Dem Kunden steht kein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht zu, soweit nicht die Gegenforderung unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist.

6.5 Unbeschadet Punkt 4.1 ist der Erfüllungsort für die Leistung der Zahlung der Firmensitz des Lieferwerks.

6.6 Bestehen offene Forderungen aus Lieferungen, hinsichtlich derer das Eigentum übergegangen ist, so sind eingehende Zahlungen zuerst auf diese Forderungen und erst nach deren vollständiger Abdeckung auf Forderungen anzurechnen, für die Eigentumsvorbehalt noch besteht. Teilzahlungen des Kunden sind zuerst auf aufgelaufene Kosten und sonstigen Nebengebühren (z.B. Verzugszinsen, Mahnspesen) anzurechnen, erst dann auf offene Forderungen aus Lieferungen. Anderslautende Zahlungswidmungen des Kunden sind ungültig.

6.7 Das Lieferwerk ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Lieferwerks durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

6.8 Das Lieferwerk gewährt einen allfälligen Jahresbonus nur bei vorheriger Bezahlung aller offenen Forderungen durch den Kunden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(in der Fassung vom 07. August 2024)

7 Eigentumsvorbehalt

7.1 Die gelieferten Waren verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt den allenfalls bereits aufgelaufenen Verzugszinsen, Mahn- und Inkassospesen, sowie sonstigen Kosten, im Eigentum des Lieferwerkes. Die Ware sowie die nach nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.

7.2 Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für das Lieferwerk. Der Kunde hat die Vorbehaltsware ausreichend zu versichern. Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übergreifen.

7.3 Der Kunde ist im Rahmen des üblichen Umfangs seiner Geschäftstätigkeit zur Verarbeitung sowie zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware berechtigt, solange er nicht in Zahlungsverzug gerät.

7.4 Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung des Lieferwerkes als Hersteller erfolgt und das Lieferwerk unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware - das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim Lieferwerk eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder - im o.g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an das Lieferwerk. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt das Lieferwerk, soweit die Hauptsache ihm gehört, dem Kunden anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in S. 1 genannten Verhältnis.

7.5 Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber an das Lieferwerk ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Das Lieferwerk ist ermächtigt den Kunden widerruflich, die an das Lieferwerk abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Das Lieferwerk darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

7.6 Im Falle einer Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware mit anderen Erzeugnissen tritt der Kunde die aus der Weiterverarbeitung des neuen Erzeugnisses entstandenen Forderungen in der Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware an das Lieferwerk ab. Zur Einziehung dieser Forderung(en) ist der Kunde ermächtigt. Das Lieferwerk kann die Einzugsbefugnis des Kunden aufgrund berechtigter Interessen, insbesondere bei Zahlungsverzug des Kunden, beschränken oder widerrufen.

7.7 Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbes. durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf das Eigentum des Lieferwerkes hinweisen und das Lieferwerk hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, dem Lieferwerk die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde dem Lieferwerk.

7.8 Das Lieferwerk wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt beim Lieferwerk.

7.9 Tritt das Lieferwerk bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbes. Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist es berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

8 Verzug des Kunden

8.1 Bei Annahmeverzug/-verweigerung wird der Kaufpreis sofort fällig.

8.2 Falls der Kunde mit der Bezahlung fälliger Rechnungen in Verzug gerät, ist das Lieferwerk berechtigt, nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen sowie nach einer diesbezüglichen Mitteilung an den Kunden alle weiteren Lieferungen einzustellen, bis der jeweilige Betrag bei dem Lieferwerk eingelangt ist.

8.3 Neben den dem Lieferwerk zustehenden gesetzlichen Rechten, ist das Lieferwerk im Falle des Zahlungsverzuges, ebenfalls nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen sowie nach einer diesbezüglichen Mitteilung an den Kunden, dazu berechtigt, noch nicht fällige oder gestundeten Rechnungsbeträge zu fordern. Gewährte Preisnachlässe stehen unter dem Vorbehalt der Vermeidung eines derartigen Zahlungsverzuges und werden in diesem Fall unwirksam. Das Lieferwerk ist in diesem Fall berechtigt, den vollen Rechnungsbetrag ohne Abzüge geltend zu machen.

9 Höhere Gewalt

9.1 Als höhere Gewalt gelten sämtliche unvorhersehbare Ereignisse, deren Ursachen außerhalb der Einflussphäre des Lieferwerkes liegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: (i) Arbeitsstreitigkeiten jeglicher Art, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Transportmöglichkeiten, gesperrte Grenzen, behördliche Verfügungen, Exportembargos oder andere Umstände, die den Betrieb des Lieferwerkes beeinträchtigen; oder (ii) Naturgewalt, kriegerische Handlungen, Aufstände/Revolution, Terrorismus, Sabotage, Brandstiftung, Feuer, Naturkatastrophen, Nichterlangung erforderlicher behördlicher Genehmigungen; oder (iii) Lieferverzögerungen oder Lieferausfälle der Vorlieferanten des Lieferwerkes, insbesondere als Folge von Energiekrisen oder Rohstoffversorgungskrisen, oder falls die Beschaffung von Rohstoffen in Bezug auf Preis und/oder Menge nicht zu wirtschaftlich vertretbaren Konditionen erfolgen kann und dies bei Abschluss des Vertrages für das Lieferwerk nicht vorhersehbar war, sowie aus sämtlichen sonstigen Ursachen, die nicht vom Lieferwerk zu vertreten sind.

9.2 Im Falle einer Verhinderung, die vertraglichen Pflichten zu erfüllen, hat die betroffene Vertragspartei dem Vertragspartner unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzuzeigen. Sie wird sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.

9.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Vertrag an die veränderten Verhältnisse nach Treu und Glauben anzupassen. Ziel dieser Verhandlungen ist es, das Force-Majeure-Event zu beseitigen, hilfsweise die Lieferfrist, um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit zu verlängern. Für die Dauer und im Umfang der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkung sind die Vertragsparteien von ihren Pflichten aus dem Kaufvertrag befreit und schulden insoweit auch keinen Schadensersatz. Zudem kann jede Vertragspartei vom Vertrag zurücktreten, wenn abzusehen ist, dass ein vereinbarter Erfüllungszeitpunkt um mehr als 4 Wochen überschritten wird.

10 Schutzrechte, Rechte Dritter, Geheimhaltung

10.1 Das Lieferwerk steht nach Maßgabe dieses Punktes 10 dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

10.2 In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird das Lieferwerk nach seiner Wahl und auf seine Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Vertrag durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Dritten das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt dem Lieferwerk dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden unterliegen den Beschränkungen des § 11 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.

10.3 Bei Rechtsverletzungen durch vom Lieferwerk gelieferte Produkte anderer Hersteller wird das Lieferwerk nach seiner Wahl seine Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Ansprüche gegen das Lieferwerk bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieser Ziff. 9 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, bspw. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

10.4 In Fällen, in denen durch die Ausführung gemäß der vom Kunden genannten oder bereitgestellten Spezifikationen, Rechte Dritter, z.B. geistige Eigentumsrechte, verletzt werden, hat dieser das Lieferwerk für alle erwachsenen Schäden aus Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern schad- und klaglos zu halten,

10.5 Dem Kunden übergebene Unterlagen des Lieferwerkes sind vertraulich und dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Lieferwerkes nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Kunde verpflichtet sich, allfällige geistige Eigentumsrechte des Lieferwerkes zu wahren und haftet für sämtliche aus einer Verletzung dieser Verpflichtung resultierende Schäden.

11 Gewährleistung

11.1 Eine Lieferung gilt als vertragsgemäß ausgeführt, wenn allfällige Abweichungen betreffend Mengen, flächenbezogene Masse, Dicke sowie Format und Rollenbreite der vom Lieferwerk dem Kunden gelieferten Ware jeweils innerhalb der in Anhang A angeführten Toleranzgrenzen bleiben und die Lieferung den vereinbarten Spezifikationen oder in Fällen, in denen keine diesbezügliche Vereinbarung getroffen wurde, den internationalen Standards der Kartonindustrie entspricht. Für die Quantität der Lieferung ist hierbei das tatsächliche Gewicht der Ware zum Zeitpunkt der Herstellung und Verpackung maßgebend. Bei Rollen und nicht abgezahlten Bögen gilt das Gewicht brutto für netto; bei Rollen einschließlich Umhüllung, Hülsen und Spunde, und bei Bögen einschließlich Umhüllung, Handelsübliche bzw. vernachlässigbare oder technisch unvermeidliche Mengenanabweichungen gelten ungeachtet der obigen Bestimmungen jedenfalls nicht als Mängel. Eigenschaften, Charakteristika oder Spezifikationen sind a) bei Vertragsabschluss schriftlich zu vereinbaren oder b) in dem technischen Datenblatt der jeweiligen Kartonsorte in der jeweils gültigen Fassung ausdrücklich angeführt. Die technischen Datenblätter sind im Abschnitt Produktsuche auf der Website www.my.folbb.com abrufbar.

11.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Lieferwerkes oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

11.3 Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen.

Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Kunden genehmigt, wenn dem Lieferwerk nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die sieben Werktagen als vom Kunden genehmigt, wenn die Mängelrüge dem Lieferwerk nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen des Lieferwerkes ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an das Lieferwerk zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet das Lieferwerk die Kosten; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet. Bei organoleptisch sensiblen Packinhalten ist der Kunde verpflichtet, die Eignung der Ware vor der Verarbeitung zu überprüfen.

11.4 Wenn der Kunde die mangelhafte und gerügte Ware einsetzen will, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lieferwerkes.

11.5 Sofern die weitere Verarbeitung der Ware aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab Lieferzeitpunkt bzw. Abrufezeitpunkt erfolgt, oder sofern wiederum aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, die Ware vor der weiteren Verarbeitung mehr als 6 Monate auf Lager liegt, gelten derartige Beeinträchtigungen der Ware als vertragsgemäß durch den Kunden akzeptiert.

11.6 Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist das Lieferwerk nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Ist allerdings Verbesserung oder Austausch unmöglich oder für das Lieferwerk mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, so steht dem Kunden das Recht auf Preisreduzierung. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

11.7 Beruht ein Mangel auf dem Verschulden des Lieferwerkes, kann der Kunde nur unter den in Punkt 12 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen. Eine gesetzliche Vermutung, dass die Ware bei Übergabe mangelhaft war, wenn ein Mangel innerhalb der ersten sechs Monate nach Übergabe auftritt, ist ausgeschlossen.

11.8 Bei Mängeln von Teilen anderer Hersteller, die das Lieferwerk aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird das Lieferwerk nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen das Lieferwerk bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, bspw. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen das Lieferwerk gehemmt.

11.9 Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

11.10 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung des Lieferwerkes den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

12 Haftung

12.1 Die Haftung des Lieferwerkes auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbes. aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragshandlungen und unerlaubter Handlung, entgangenen Gewinn, entgangenen Einnahmen, Produktions- oder Betriebsverlusten, Ausfallzeiten, entgangenen Umsätze oder Aufträgen, gegenüber Dritten zu leistende/n vertraglichen Schadensersatz oder Vertragsstrafen, mittelbare Schäden und Mangel-folgeschäden sowie allgemein für unvorhersehbare Schäden ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses Punktes 12 eingeschränkt.

12.2 Das Lieferwerk haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

12.3 Soweit das Lieferwerk gem. Punkt 12.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die das Lieferwerk bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hatte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

12.4 Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Lieferwerkes für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden in Höhe 5 Millionen EUR je Schadenfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

12.5 Diese Haftungsregeln gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Lieferwerkes.

12.6 Soweit das Lieferwerk technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

12.7 Die Einschränkungen dieses Punktes 12 gelten nicht für die Haftung des Lieferwerkes wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

13 Produkthaftung

13.1 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Waren (auch als Grundstoff oder Teilprodukt) nur an mit den Produktgefahren bzw. -risiken vertraute Personen überlassen bzw. nur durch solche Personen in Verkehr gebracht werden.

13.2 Der Kunde ist weiter verpflichtet, bei Verwendung der vom Lieferwerk gelieferten Ware als Grundstoff oder Teilprodukt von eigenen Produkten bei Inverkehrbringung solcher Produkte seiner produkthaftungspflichtrechtlichen Warnpflicht auch im Hinblick auf die vom Lieferwerk gelieferten Ware nachzukommen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(in der Fassung vom 07. August 2024)

13.3 Der Kunde ist verpflichtet, von ihm in Verkehr gebrachte Produkte auch nach deren Inverkehrbringung auf schädliche Eigenschaften oder gefährliche Verwendungsfolgen zu beobachten und die Entwicklung von Wissenschaft und Technik im Hinblick auf solche Produkte zu verfolgen und das Lieferwerk unverzüglich von aufgrund dieser Beobachtungen festgestellten Fehlern der vom Lieferwerk gelieferten Waren zu verständigen.

13.4 Der Kunde ist zur Schadloshaltung des Lieferwerks bezüglich aller Verbindlichkeiten, Verluste, Schäden, Kosten und Auslagen verpflichtet, die dem Lieferwerk aus der Nichteinhaltung der obigen Verpflichtung durch den Kunden entstehen.

13.5 Soweit der Kunde oder das Lieferwerk nach zwingenden Bestimmungen des Produkthaftpflichtrechtes einem Dritten wegen eines Fehlers eines Produktes Ersatz geleistet hat, obliegt in beiden Fällen im Regressfall dem Kunden der Beweis dafür, dass der Fehler des Verarbeitungsproduktes durch einen Fehler der vom Lieferwerk gelieferten Ware verursacht oder mitverursacht wurde. Regressansprüche des Kunden gegenüber dem Lieferwerk gelten weiter, ausgenommen bei dem Lieferwerk zurechenbarem/Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, als ausgeschlossen.

14 Exportkontrolle

14.1 Der Kunde wird bei der Nutzung, Weiterverarbeitung und/oder Veräußerung der Ware die Vorgaben des Exportkontrollrechts einhalten. Das Exportkontrollrecht umfasst alle (i) inländischen und europäischen Sanktionslisten und (ii) die konsolidierte Sanktionsliste der Vereinten Nationen. Diese Sanktionslisten können sich fortlaufend und auch nach Abschluss dieses Vertrages ändern. Der Kunde wird sich jedenfalls mittels der nachfolgend aufgeführten Links über die jeweils aktuelle Version der Sanktionslisten informieren und diese entsprechend berücksichtigen.

14.2 Die von der Bundesrepublik Deutschland sowie dem Rat der Europäischen Union beschlossenen Sanktionen sind über <https://www.sanctionsmap.eu/#/main?checked> aufrufbar.

14.3 Die konsolidierte Sanktionsliste der Vereinten Nationen ist über <https://scsanctions.un.org/search/> abrufbar.

14.4 Der Kunde darf die Ware auch nicht entgegen dem US-Sanktionsrecht nutzen, weiterverarbeiten und/oder veräußern. Die US-amerikanischen Sanktionslisten sind über <https://sanctionssearch.ofac.treas.gov/> abrufbar.

15 Datenschutz und Datensicherheit

Das Lieferwerk darf die jeweiligen Kaufverträge betreffenden Daten nur im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften verarbeiten und speichern. Die Einzelheiten ergeben sich aus der auf unserer Website verfügbaren Datenschutzerklärung.

Das Lieferwerk verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden ausschließlich unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften (insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO / AVG).

16 Schlussbestimmung

16.1 Der zwischen dem Lieferwerk und dem Kunden bestehende Kaufvertrag unterliegt vorbehaltlich zwingender internationalprivatrechtlicher Vorschriften dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Abschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens.

16.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit einem einzelnen Vertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. mit deren Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit sich ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Lieferwerks örtlich und sachlich zuständige Gericht. Nach Wahl des Lieferwerks kann für die obgenannten Streitigkeiten auch das für den Sitz des Kunden örtlich und sachlich zuständige Gericht angerufen werden.

16.3 Erklärungen im Namen des Lieferwerks sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie durch vertretungsbefugte Personen (Geschäftsführer, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte) in der erforderlichen Anzahl abgegeben werden.

16.4 Vertrags-, Bestell- und Beschwerdesprachen sind Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Holländisch und Slowenisch.

16.5 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in deutscher Sprache verfasst. Übersetzungen in andere Sprachen dienen ausschließlich der besseren Verständlichkeit. Im Falle von Widersprüchen oder Auslegungsfragen zwischen verschiedenen Sprachfassungen ist ausschließlich die deutsche Fassung verbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

16.6 Sämtliche Abreden zwischen dem Lieferwerk und dem Kunden müssen in schriftlicher Form bzw. ausdrücklich über myFOLBB vereinbart werden. Mündliche Nebenabreden sind ungültig. Änderungen und Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind demgemäß nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dem Erfordernis der Schriftform wird auch durch Telefax oder E-Mail genüge getan.

16.7 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Gleiches gilt im Fall einer Vertragslücke.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(in der Fassung vom 07. August 2024)

ANHANG A

Qualität und Toleranzen

Sortenbezogene Qualitätsmerkmale

Die Qualitätsmerkmale aller angebotenen Sorten sind in den einzelnen technischen Datenblättern der jeweiligen Kartonsorte ausgewiesen. Diese sind im Abschnitt Produktsuche auf der Website www.my.folbb.com abrufbar.

Bestellmengen-/Liefermengentoleranzen

Bestellmenge Toleranz in % der Bestellmenge

≤ 1 t ± 20 %

> 1 t ≤ 2,5 t ± 15 %

> 2,5 t ≤ 5 t ± 7,5 %

> 5 t ± 5 %

Bestellarten

Bestellung innerhalb der oben genannten Toleranzen. Die Liefermenge bewegt sich innerhalb der oben genannten ± Toleranzen. Beispiel: Bestellung 2 t, Lieferung 1,88 bis 2,12 t.

Vereinbarung einer Mindestmenge, die nicht unterschritten werden darf. Die Liefermenge ist die Mindestmenge zuzüglich einer Menge innerhalb der möglichen Toleranzbreite. Beispiel: Bestellung 2 t, Lieferung 2 bis 2,24 t.

Vereinbarung einer Maximalmenge, die nicht überschritten werden darf. Die Liefermenge ist die Maximalmenge abzüglich einer Menge innerhalb der möglichen Toleranzbreite. Beispiel: Bestellung 2 t, Lieferung 1,76 bis 2 t.

Bogenanzahltoleranz (vereinbarte Abweichung der tatsächlich gelieferten Bogen bezogen auf die Angabe auf dem Paletten Etikett)

Bei Bestellungen ≤ 5 t soll als Bogenanzahltoleranz ± 1 % pro Packstück gelten; für die Gesamtanzahl gelieferter Bogen (Auftrag) ist eine Bogenanzahltoleranz von ± 1 % zulässig.

Bei Bestellungen > 5 t soll als Bogenanzahltoleranz ± 1 % pro Packstück gelten; für die Gesamtanzahl gelieferter Bogen (Auftrag) ist eine Bogenanzahl von ± 0,5 % zulässig.

Im Falle von Beanstandungen bezüglich der Bogenanzahltoleranz, bei denen keine Einigung erzielt wird, soll auf ein eichfähiges System (z.B. Messung auf der Waage zurückgegriffen werden).

Probenahme bei Beanstandungen

Lieferung zu prüfende Probebogen (Ladungseinheit Paletten/Rollen pro Palette/Rolle)

1-5 jede 1

6-19 5 1

20-99 10 1

Die Auswahl der zu prüfenden Paletten/Rollen hat (außer bei 1-5) zufällig zu erfolgen. Bezüglich der Anzahl der Messwerte wird auf die jeweiligen Angaben in den speziellen Prüfnormen verwiesen.

Die Entnahmestelle für Probebogen muss bei Paletten mindestens zehn Bogen unterhalb der Oberkante liegen, bei Rollen nach der zweiten bis fünften Windung.

Die Probenahme erfolgt in Anlehnung an DIN EN ISO 186.

Vorbehandlung der Proben und Prüfklima

Die Vorbehandlung (nach DIN EN 20187) muss bei 23°C und 50 % relativer Luftfeuchtigkeit erfolgen.

Das Prüfklima beträgt 23° C und 50 % relative Luftfeuchtigkeit. Klasse 1:

± 1 °C und ± 3 % relative Luftfeuchtigkeit